

Bundessozialgericht

Schönheits-OP kann ein "tätlicher Angriff" sein

Klärt ein Arzt nur ungenügend über eine bevorstehende Schönheits-OP auf, kann der Eingriff als "tätlicher Angriff" gelten. Das hat das Bundessozialgericht im Streitfall um die Folgeschäden einer Fettabsaugung entschieden.



Vor einer Schönheits-OP, wie etwa einem Facelifting, muss der Arzt den Patienten über die Risiken des Eingriffs aufklären
© Jorge Silva/Reuters

Eine ungenügende ärztliche Aufklärung besonders bei Schönheitsoperationen kann einen Anspruch auf staatliche Opferentschädigung nach sich ziehen. Das entschied am Donnerstag das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel. Es erkannte damit erstmals einen ärztlichen Kunstfehler als Fall für das Opferentschädigungsgesetz an. (Az: B 9 VG 1/09 R)

Laut Gesetz hat Anspruch auf Entschädigung, wer Opfer eines "vorsätzlichen tätlichen Angriffs" wurde. Die Versorgungsbehörden kommen dann zunächst für die Heilbehandlung auf und zahlen in schweren Fällen auch eine Rente. Soweit wie möglich versuchen sie, sich vom Täter und gegebenenfalls dessen Versicherung das Geld zurückzuholen.

Arzt wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt

Im Streitfall stehen einer Frau nach zwei misslungenen Schönheitsoperationen Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu. Die 1954 geborene Frau litt nach Angaben des Gerichts an erheblichem **Übergewicht**, Herzschwäche, Bluthochdruck, Lungenschwäche, **Zuckerkrankheit** und einer Darmerkrankung. Sie ließ bei einem Gynäkologen eine Fettabsaugung vornehmen, der sie aber zuvor nicht über die Risiken aufklärte. Danach bekam sie gesundheitliche Schwierigkeiten.

Einige Monate später versuchte der Arzt eine Korrektur und saugte weiteres Fett ab. Daraufhin musste die Frau ins Krankenhaus. Vorsorglich verlangte die Frau, die Operation als "tätlichen Angriff" anzuerkennen.

Zugleich ging die Staatsanwaltschaft gegen den Gynäkologen vor. Das Landgericht Aachen verurteilte ihn 2002 wegen vorsätzlicher Körperverletzung in 46 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt fünf Jahren.

Ans Geldverdienen gedacht - und nicht an die Gesundheit

Strafrechtlich wird jede Operation, für die die Einwilligung "erschlichen" wurde, als vorsätzliche Körperverletzung gewertet. Das BSG nahm den Streit daher zum Anlass, seine Rechtsprechung zum "tätlichen Angriff" fortzuentwickeln. Danach führt eine unzureichende Aufklärung nicht immer zu einem Anspruch auf Opferentschädigung. Voraussetzung sei zudem, dass der Eingriff "in keiner Weise dem Wohl des Patienten gedient hat". Davon sei bei Schönheitsoperationen in der Regel auszugehen. Im konkreten Fall habe der Arzt ans Geldverdienen und nicht an die Gesundheit der Frau gedacht.